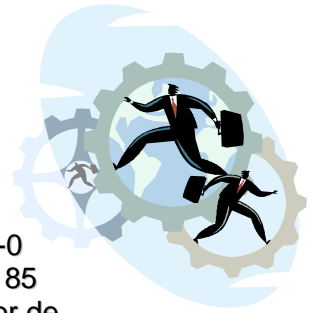




Consultor  
start up



Kleemannstraße 14  
D-93413 Cham  
Tel.: 0 99 71 / 85 78-0  
Fax: 0 99 71 / 80 19 85  
eMail: [info@consultor.de](mailto:info@consultor.de)  
home: [www.consultor.eu/infobrief.htm](http://www.consultor.eu/infobrief.htm)

Cham, im **April 2008**

## Steuern - Recht Infobrief für Franchise-Geber und Franchise-Nehmer

Sehr geehrte Damen und Herren!

### **Die GmbH-Reform – Neue Wege für Franchise-Geber und Franchise-Nehmer?**

Die Bundesregierung hat am 23. Mai die GmbH-Reform verabschiedet. Kernanliegen der GmbH-Novelle ist die Erleichterung und Beschleunigung von Unternehmensgründungen, denn hier wird häufig ein Wettbewerbsnachteil der GmbH gegenüber ausländischen Reformen wie der englischen Limited gesehen, denn in vielen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union werden geringere Anforderungen an die Gründungsformalien und an die Aufbringung des Mindeststammkapitals gestellt.

Billiger und schneller gründen - das soll das neue GmbH-Gesetz ermöglichen, das voraussichtlich im II. Quartal 2008 in Kraft treten wird. Der jetzt beschlossene Entwurf enthält weitgehende Reformen und Entbürokratisierungsansätze.

Welche konkreten Chancen und Risiken die Reform für Gründer und Unternehmer, die Ihre Gesellschaft umwandeln möchten, bieten wird, möchten wir Ihnen mit dem vorliegenden Infobrief erläutern.

*Geschäftsführung: Beate Geiling  
Sitz der Gesellschaft: Cham  
Zuständiges Registergericht: AG Regensburg  
Handelsregisternummer: HRB 2531*



Da das neue GmbH-Gesetz noch nicht verabschiedet ist, kann es theoretisch immer noch bis zu dessen Inkrafttreten zu inhaltlichen Änderungen kommen. Bei unserem Beitrag in diesem Info-brief kann es sich aus diesem Grund nur um einen vorläufigen Überblick, der den jetzigen Stand des zu erwartenden Gesetzes wiedergibt; handeln.

Im Sommer 2008 soll sie Wirklichkeit werden – die Reform, die den Vormarsch von Limited Companys stoppen und der GmbH zum neuen Glanz verhelfen soll. Damit soll die Gesellschaftsform der GmbH wieder attraktiv werden. Zudem darf sie aufgrund der Entscheidung des EuGH vom 30. September 2003 nunmehr auch den internationalen Markt erobern, da aufgrund dieser Entscheidung die Gründung von Gesellschaftsformen anderer EU-Staaten europaweit möglich sein muss. Dies soll nun auch für die GmbH gelten. Dazu muss jedoch die GmbH erstmal schlanker und attraktiver werden und genau das will das neue Gesetz u.a. bewirken.

Bei der Entwicklung des neuen Gesetzes wurde viel von den Vorteilen einer Limited abgeschaut. **Kernanliegen der GmbH-Novelle ist eine erleichterte, kostengünstigere und beschleunigte Unternehmensgründung**, die die Wettbewerbsnachteile der GmbH gegenüber der Limited aufheben soll. Jedoch sollen die Pluspunkte der GmbH, die vor allem in dem ausgedehnten Gläubigerschutz wurzeln, und die ihr ja auch weltweit Anerkennung eingebracht haben, keineswegs abgeschafft, sondern eher noch ausgebaut werden.

## **1. Schwerpunkte des Gesetzesentwurfs im Einzelnen:**

### **a) Gesellschaftsvertrag**

Bislang bedarf der Gesellschaftsvertrag einer GmbH ausnahmslos der notariellen Beurkundung. Für die unkomplizierte Standardgründung (Bargründung, höchstens drei Gesellschafter) wird ein Mustergesellschaftsvertrag als Anlage zum GmbH-Gesetz zur Verfügung gestellt. Wird dieses Muster verwendet, ist keine notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages erforderlich.

Lediglich die Unterschriften unter dem Gesellschaftsvertrag müssen beglaubigt werden, um die Gesellschafter identifizieren und eine Transparenz über die Anteilseignerstrukturen der GmbH zu gewährleisten. Die Verwendung des Musters bedeutet, dass außer den Einfügungen in den vorgegebenen Feldern keine weiteren Ergänzungen und Änderungen vorgenommen werden. Jede weitere Änderung der Mustersatzung oder jeder weitere Zusatz löst die Beurkundungspflicht aus. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gesellschaft durch mehr als drei Personen gegründet wird oder ein Gesellschafter mehr als ein Geschäftsanteil übernehmen soll. Der Mustervertrag wird durch Muster für die Handelsregisteranmeldung ergänzt.

### **b) Mindeststammkapital**

Das Mindeststammkapital der GmbH soll von bisher 25.000 auf 10.00 Euro herabgesetzt werden. Die völlige Aufgabe des Stammkapitals fand keine Mehrheit. Grund dafür ist, dass das bewährte Haftkapitalsystem der GmbH und die damit verbundene Seriosität und das Prestige in der Wirtschaft nicht infrage gestellt werden soll.



### **c) Mini-GmbH ohne Mindeststammkapital**

Allerdings sieht der Entwurf eine neue Einstiegsvariante der GmbH vor: die sogenannte **haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft**. Es handelt sich dabei nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine GmbH, die ohne bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Diese Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ohne Einhaltung des Mindeststammkapitals gegründet wird, muss in ihrer Firma einen anderen Rechtsformzusatz als die normale Gesellschaft mit beschränkter Haftung wählen, und zwar Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder die Abkürzung UG (haftungsbeschränkt). Diese beiden Rechtsformzusatzvarianten sind zwingend, eine Abkürzung des Zusatzes haftungsbeschränkt ist nicht zulässig.

Diese haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft darf ihre Gewinne zunächst nicht voll ausschütten. Sie soll auf dieser Weise das Mindeststammkapital der normalen GmbH nach und nach ansparen. Solange die Gesellschaft kein eingetragenes Stammkapital in Höhe des Mindeststammkapitals hat, gilt die Pflicht zur Bildung einer gesetzlichen Rücklage von einem Viertel des Jahresüberschusses. Hat die Gesellschaft genügend Eigenmittel, um eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durchzuführen, oder wird eine Kapitalerhöhung durch Einlage der Gesellschafter durchgeführt und dadurch im Ergebnis das Mindestkapitalerfordernis erfüllt, so entfällt diese Verpflichtung. Die Gesellschaft kann dann umfirmieren.



### **d) Beschleunigung der Registereintragung**

Gesellschaften, deren Unternehmensgegenstand genehmigungspflichtig ist, wird die Registereintragung von der verwaltungsrechtlichen Genehmigung (z.B. Güterkraftverkehrslizenz) abgekoppelt. Bislang kann eine Gesellschaft nur dann in das Handelsregister eingetragen werden, wenn bereits bei der Anmeldung die staatliche Genehmigungsurkunde vorliegt. Zukünftig müssen keine Genehmigungsurkunden mehr beim Registergericht eingereicht werden. Vereinfacht wird auch die Gründung von Ein-Personen-GmbH's. Hier wird künftig auf die Stellung besonderer Sicherheitsleistungen verzichtet.

### **e) Verlegung des Verwaltungssitzes ins Ausland**

Deutschen Gesellschaften soll ermöglicht werden, einen Verwaltungssitz zu wählen, der nicht zwingend mit dem Satzungssitz übereinstimmen muss. Dieser Verwaltungssitz kann auch im Ausland liegen.

### **f) Erleichterung der Kapitalaufbringung und Übertragung von Geschäftsanteilen**

Die Gesellschafter können künftig individuell über die Höhe ihrer Stammeinlagen bestimmen. Der Entwurf sieht vor, dass jeder Geschäftsanteil nur noch auf einen Betrag von mindestens einem Euro lauten muss. Auch die Übertragung von Geschäftsanteilen wird erleichtert. So soll das Verbot, bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Geschäftsanteile zu übernehmen, aufgehoben werden. Auch das Verbot, mehrere Teile von Geschäftsanteilen gleichzeitig an denselben Erwerber zu übertragen, soll fallen.

Rechtsunsicherheiten im Bereich der Kapitalaufbringung werden dadurch beseitigt, dass das Rechtsinstitut der sogenannten verdeckten Sacheinlage künftig klar geregelt wird. Der Entwurf sieht vor, dass die Gesellschafter künftig auch mit einer verdeckten Sacheinlage ihre Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllen können. Der Gesellschafter muss aber beweisen, dass der Wert dieser Sacheinlagen den Betrag der geschuldeten Bareinlage erreicht hat. Kann er das nicht, muss er die Differenz in bar erbringen.

#### **g) Transparenz bei den Geschäftsanteilen und Erleichterungen beim gutgläubigen Erwerb (Gesellschaftsregister)**

Nach dem Vorbild des Aktienregisters soll künftig nur derjenige als Gesellschafter gelten, der in die Gesellschafterliste eingetragen ist. Hiervon profitieren potenzielle Geschäftspartner einer GmbH, die sich leichter informieren können, wer hinter der Gesellschaft steht.

Die Gesellschafterliste dient als Anhaltspunkt für einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen. Wer ein Geschäftsanteil erwirbt, soll künftig darauf vertrauen dürfen, dass die in der Gesellschafterliste verzeichnete Person auch wirklich Gesellschafter ist. Ist eine Eintragung in die Gesellschafterliste mindestens drei Jahre unbeanstandet geblieben, so gilt der Inhalt gegenüber dem Erwerber als richtig. Damit kann mehr Rechtssicherheit erzielt werden. Den Geschäftsführern obliegt die Prüfpflicht. Sie haften bei schuldhafter Ausfertigung der Liste denjenigen auf Schadensersatz, deren Beteiligung sich geändert hat.



#### **h) Deregulierung des Eigenkapitalersatzrechts**

Die komplex gewordene Materie des Eigenkapitalersatzrechts (§ 30 ff. GmbH) wird erheblich vereinfacht und grundlegend dereguliert. Beim Eigenkapitalersatzrecht geht es um die Frage, ob Kredite, die Gesellschafter ihrer GmbH geben, als Darlehen oder als Eigenkapital behandelt werden. Das Eigenkapital steht in der Insolvenz hinter allen anderen Gläubigern zurück. Grundgedanke der Neuregelung ist, dass die Organe und Gesellschafter der gesunden GmbH einen einfachen und klaren Rechtsrahmen vorfinden sollen. Hierzu werden die im Jahr 1980 eingeführten § 32 a und 32 b GmbH-G im Insolvenzrecht neu geordnet. Die von der Rechtsprechung parallel dazu praktizierte Anwendung der Kapitalerhaltungsvorschriften auf Gesellschafterkredite wird aufgegeben. Gesellschafterdarlehen unterliegen in Zukunft dem insolvenzrechtlichen Regime. Das geltende Insolvenzrecht sieht bereits heute eine Nachrangigkeit von bestimmten Krisenkrediten vor.

Die Neuregelung erweitert diesen Nachrang auf alle Darlehen, die ein Gesellschafter gewährt – es sei denn, er ist nicht geschäftsführend tätig und zugleich mit weniger als zehn Prozent an der Gesellschaft beteiligt. Binnen Jahresfrist vor der Insolvenz zurückgezahlte Darlehen können durch Insolvenzanfechtung wieder zur Masse gezogen werden. Die Neuordnung in der Insolvenzordnung zielt auf alle Kapitalgesellschaften ab (außer KG & CO). Die Unterscheidung zwischen kapitalersetzenden und normalen Gesellschafterdarlehen wird es nicht mehr geben.

## **i) Kapitalerhaltung und Cash-Pooling**

Cash-Pooling ist ein Instrument zum Liquiditätsausgleich zwischen den Unternehmensteilen im Konzern. Dazu werden Mittel von den Tochtergesellschaften an die Muttergesellschaft zu einem gemeinsamen Cash-Management geleitet. Im Gegenzug erhalten die Tochtergesellschaften Rückzahlungsansprüche gegen die Muttergesellschaft. Obwohl das Cash-Pooling als Methode der Konzernfinanzierung als ökonomisch sinnvoll erachtet wird, ist aufgrund der neueren Rechtsprechung des BGH in der Praxis Rechtsunsicherheit entstanden. Hier will der Gesetzgeber Abhilfe schaffen.

In der Neuregelung des § 30 Abs. 1 S. 2 GmbH-G kann eine Leistung der Gesellschaft an einen Gesellschafter dann nicht als verbotene Auszahlung von Gesellschaftervermögen gewertet werden, wenn ein reiner Aktivtausch vorliegt, also der Gegenleistungs- oder Rückerstattungsanspruch der Gesellschaft gegen den Gesellschafter die Auszahlung deckt und zudem vollwertig ist. Entscheidend soll insbesondere sein, ob die Konditionen fremdüblich sind, ob Sicherheiten bestellt wurden, ob die Gesellschaft die Bonität des Gesellschafters laufend abschätzen kann und wie kurz die Kündigungsfristen sind.



## **2. Verschiedene Gesellschaftsformen**

Im Folgenden stellen wir Ihnen die verschiedenen Gesellschaftsformen, die zukünftig bei der Gründung einer GmbH gewählt werden können zusammen mit Ihren Chancen und Risiken dar:

### **a) GmbH-Variante 1**

In der ersten GmbH-Variante bedarf es genau wie bisher der notariellen Beurkundung des Gesellschaftsvertrages. Jedoch muss nur noch ein Stammkapital von 10.000 Euro statt 25.000 Euro eingezahlt werden.

Zwar ist die 10.000-Euro-GmbH im Sinne des Bürokratieabbaus zu begrüßen, jedoch muss ein jeder Unternehmer selbst entscheiden, ob er mit dem Mindeststammkapital von 10.000 Euro auskommt, denn die Praxis zeigt, dass selbst Kleinunternehmer in der Gründungsphase schon mit 25.000 Euro oftmals die laufenden Kosten des Betriebs in den ersten Monaten nicht bestreiten können, da es erfahrungsgemäß eine Weile dauert, bis die ersten Einnahmen fließen.

### **b) GmbH-Variante 2**

Bei einer weiteren GmbH-Form liegt die Höhe des einzuzahlenden Stammkapitals ebenfalls bei 10.000 Euro. Bei dieser Variante ist jedoch die notarielle Beurkundung nicht mehr erforderlich, lediglich die Unterschriften der Gesellschafter unter dem Gesellschaftsvertrag bedürfen noch einer öffentlichen Beglaubigung.

Bei dieser Variante müssen jedoch erhebliche Einschränkungen bei der individuellen Gestaltung des Vertrages hingenommen werden, denn der Gründer ist an eine vorgegebene Mustersatzung gebunden, die Anzahl der Gesellschaft ist auf drei und die der Geschäftsführer auf einen limitiert. Zudem ist die Sachgründung, also die Einbringung der Einlage in anderen Werten als in Geld ausgeschlossen.

Nachteil der Mustersatzung ist, dass diese keine Regelungen zur Auseinandersetzung zwischen GmbH-Gesellschaftern fehlen und auch nicht aufgenommen werden dürfen. Nachdem das Gesetz die Rechtsfragen hierzu ebenfalls rudimentär oder überhaupt nicht regelt, wären die Gesellschafter bei Streitigkeiten auf die schwer kalkulierbare Rechtsauffassung des Richters angewiesen.

In Anbetracht des oben gesagten ist daher die privatschriftliche Gründung einer GmbH nach der Mustersatzung eher für die Ein-Mann-GmbH zu empfehlen.

### **c) GmbH-Variante 3**

Die dritte Form der GmbH soll das Pendant zur Limited darstellen und kann dementsprechend mit einem Startkapital von unter 10.000 Euro gegründet werden.

Bei dieser Variante darf die Anmeldung im Handelsregister erst mit der vollständigen Einzahlung des Stammkapitals in Geld erfolgen. Eine Gründung mit einem Startkapital von einem Euro soll wie bei der Limited möglich werden.

Im Firmennamen muss diese neue Gesellschaftsform mit dem Zusatz Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt) gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnungspflicht ist wichtig, da sie dem Gläubiger zeigt, dass er es mit einer Gesellschaft zu tun hat, die nur über wenig Haftungsmasse verfügt.

Zwar ist es verlockend, eine Gesellschaft mit einem Startkapital von nur einem Euro zu gründen, jedoch ist zu bedenken, dass aus Gläubigersicht diese Variante der GmbH vermutlich ein schlechteres Image haben wird als eine normale GmbH. Außerdem ist sicherlich auch der Betrieb eines Unternehmens mit nur einem Euro Stammkapital so gut wie ausgeschlossen.



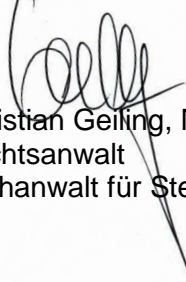
So wäre z.B. diese GmbH bereits bei einem Euro Stammkapital bei der ersten Telefonrechnung insolvent. Die Folge davon wäre: Der Geschäftsführer ist zur Insolvenzanmeldung wegen Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft verpflichtet. Meldet er diese zu spät, kann er sich schadensersatzpflichtig und strafbar machen.

**Für Rückfragen und weitergehende Auskünfte zu dem neuen GmbH-Gesetz und insbesondere im Hinblick auf die Gründung einer GmbH stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung!**

Mit freundlichen Grüßen

**Consultor start up GmbH**

durch

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Geiling', is written over a light grey rectangular background.

Christian Geiling, MBA  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht